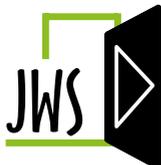


# BETREUTES WOHNEN FÜR JUGENDLICHE

*Information für Eltern  
und Obsogeträger\*innen*



JUGENDWOHNSTART  
Verein sozialpädagogisch betreuter  
Wohnformen für Jugendliche in Tirol



## *Sehr geehrte Eltern,*

der Verein Jugendwohnstart bietet Ihrem Kind im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Tirol Betreuung und Unterstützung, sowie eine Wohnmöglichkeit in Form einer Garconniere oder Kleinwohnung an. Unsere Aufgabe ist es, Ihr Kind in ein selbständiges Leben, u.a. in den Bereichen Selbsterhaltungsfähigkeit, Wohnen, Ausbildung, Gesundheit, Umgang mit Finanzen und Freunden, Persönlichkeitsentwicklung und Partnerschaft zu begleiten. Ihr Sohn oder Ihre Tochter soll dabei einen Rückzugsraum erhalten, aus dem heraus, er oder sie Ziele verfolgen oder sich neu orientieren kann.

Das Angebot ist ausschließlich mit Zustimmung der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Diese neue Situation schafft zu Beginn möglicherweise eine gewisse Distanz zu Ihnen als Eltern. Für Sie als Eltern ist dabei wichtig zu wissen, dass aus dieser neu geschaffenen Distanz - gerade in einer Krisenzeit - neue Chancen wachsen können und auch neue Formen des Umgangs miteinander möglich werden.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihr Kind in dem zu beraten und zu unterstützen, was ihm oder ihr wichtig ist und was für seine oder ihre zukünftige Entwicklung Sinn macht. Dabei ist es auch notwendig, mit Personen in deren Umfeld in Kontakt zu sein - d.h. mit Ihnen als

Eltern, mit Arbeitgeber\*innen, mit Lehrer\*innen, mit Mitarbeiter\*innen der Kinder und Jugendhilfe und auch den anderen wichtigen Personen im Leben Ihres Kindes.

Wir unterstützen Ihr Kind auch in der Haushaltsführung. Ziel ist, dass er oder sie es lernt, den Haushalt selbstständig zu bewältigen. Es ist uns auch ein Anliegen, Ihr Kind zu einer gesunden Lebensführung (zum Beispiel Ernährung und Schlafgewohnheiten) zu bringen. Wir sind bestrebt, Sie als Eltern miteinzubeziehen. Sie erhalten bei der Aufnahme Ihres Kindes entsprechende Kontaktdetails, um bei uns eine fixe Ansprechperson zu erhalten. Wenn Sie es wünschen, können Sie uns schon vor! einer möglichen Aufnahme Ihres Kindes in unserem Journaldienst erreichen (siehe Informationen auf der Rückseite der Broschüre).

Wir wünschen uns, besonders zum Wohle Ihres Kindes, auch mit Ihnen einen beiderseitig wertschätzenden und wohlwollenden Umgang.

Mit freundlichen Grüßen,

*Dr. Schweighofer Rindolf*



## *Betreuungssetting im Verein Jugendwohnstart*

Wir arbeiten auf der Grundlage einer „Bezugsbetreuung“, d.h. für eine oder einen Jugendliche/n ist seitens Jugendwohnstart eine fixe Betreuungsperson zuständig. Die wöchentlichen Termine und Treffen (in der Regel zweimal pro Woche, bei Bedarf öfter) werden dabei individuell vereinbart.

Zusätzlich sind wir wochentags, aber auch Abends oder an Wochenenden, sofern vereinbart, für Ihr Kind telefonisch erreichbar. An den Wochenenden haben Betreuer\*innen in der Regel keinen Dienst, die Jugendlichen haben in der Wohnung eine Telefonliste, um bei Problemen im Alltag (z.B. Wasserschaden, Wohnungsschlüssel verlegt usw.) um entsprechende Hilfe anzufragen. Bei Krisen der Jugendlichen gibt es auch die Möglichkeit für erweiterte Bereitschaftsdienste der Betreuer\*innen.

Zusätzlich gibt es einen Nachtdienst. Dieser Nachtdienst kommt zwei bis drei Mal in der Woche jeweils in der Nacht zwischen 22 Uhr und 8 Uhr (unangekündigt) in die Wohnung der Jugendlichen. Aufgabe des Nachtdienstes ist es, zu schauen wie es den Jugendlichen geht und der Nachtdienst ist auch beauftragt, die

Einhaltung der Besuchsregeln zu kontrollieren. Dieser Nachtdienst kann im Laufe der Betreuung reduziert und auch beendet werden, sofern Jugendliche sich als entsprechend zuverlässig erwiesen haben. Während der Betreuung gibt es regelmäßig verbindliche Abstimmungen mit der\*dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter\*in der Kinder- und Jugendhilfe.

In Hilfeplangesprächen werden Ziele und Inhalte der Betreuung festgelegt. Über diese Gespräche werden Sie von der Kinder- und Jugendhilfe in Kenntnis gesetzt und miteinbezogen. Mit Erreichen der Volljährigkeit entscheiden die Jugendlichen selbst, ob sie weiter in der Einrichtung bleiben wollen und können dies bei der Kinder- und Jugendhilfe auch eigenständig beantragen.

Was die Weitergabe von Informationen durch unsere Betreuer\*innen an Sie betrifft, haben Sie zum Einem einen Anspruch - von uns oder der Kinder- und Jugendhilfe über wesentliche Entwicklungen Ihres Kindes, vor allem in den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Gesundheit, informiert zu werden. Zum Anderen gibt es Einschränkungen, die durch die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, der wir unterliegen, gegeben sind.



## *Kosten und weitere gesetzliche Regelungen*

### **1. FINANZIELLE REGELUNGEN:**

Im Rahmen der Betreuung Ihres Kindes fallen Kosten an, welche von der jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Sie als Eltern sind verpflichtet für diesen Aufwand einen Kostenrückerersatz (also eine Beteiligung an den Gesamtkosten) an die Kinder und Jugendhilfe, für die gesamte Dauer der Betreuung, zu zahlen. Die Berechnung und Festsetzung des Kostenrückerersatzes erfolgt dabei über die Rechtsabteilung der jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksbehörden. Der Verein Jugendwohnstart hat keinen Einfluss darauf.

**WICHTIG:** Es besteht für Sie als Eltern keine Verpflichtung Ihr Kind zusätzlich finanziell zu unterstützen, da es grundsätzlich finanziell ausreichend versorgt sein wird.

#### **Familienbeihilfe:**

Jugendliche, die nicht mehr zu Hause bei den Eltern wohnen, können unter bestimmten Voraussetzungen diese selber beziehen. Sollte also ein Anspruch der Jugendlichen auf Familienbeihilfe bestehen, ist Jugendwohnstart angehalten, während der Unterbringung beim Verein Jugendwohnstart, die Jugendlichen bei der Beantragung der Familienbeihilfe zu unterstützen.

Für Sie als Eltern ist es in so einem Fall wichtig zu wissen, dass es zu Rückforderungen durch das Finanzamt kommt, wenn Sie die Familienbeihilfe (nach Aufnahme Ihres Kindes beim Verein Jugendwohnstart) dennoch weiterhin beziehen.

### **2. SONSTIGE GESETZLICHE REGELUNGEN:**

#### **Gesetzliche Krankenversicherung:**

Wenn Jugendliche nicht selbst versichert sind bleiben sie bei ihren Eltern mitversichert, sofern diese selbstversichert sind (und nicht bei einer anderen Person mitversichert). **Teilen Sie uns bitte mit, sollte sich Ihre Versicherungssituation ändern!** Auch für über 18-Jährige besteht die Möglichkeit der Mitversicherung, welche dann ab dem 18. Geburtstag gesondert beantragt werden muss und Ihrer schriftlichen Zustimmung mittels eines eigenen Antrages bei der zuständigen Krankenkassa bedarf. Diese Mitversicherung ist für Sie kostenfrei.

#### **Tiroler Jugendgesetz:**

Wir beziehen in unserer Arbeit das Tiroler Kinder/Jugendschutzgesetz mit ein. Die darin enthaltenen Regelungsbereiche betreffen u.a. Ausgehzeiten, Alkohol- und Nikotinkonsum, verbotene Gegenstände sowie Medienschutz. Damit verbundene Rechte und Pflichten werden mit den Jugendlichen altersgerecht besprochen.

Allgemeine und gut verständliche Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.infoeck.at/jugendinfo/jugendschutz/jugendschutz-tirol>



## *Beschwerdemanagement*

Prinzipiell versuchen wir bei wesentlichen Zielsetzungen und Planungen in der Betreuung einen Konsens mit den Jugendlichen herzustellen. Es kann aber Situationen geben, in denen klare Ansprüche seitens der zuständigen Betreuenden bestehen, die dann nicht oder nur auf wenig Zustimmung der Jugendlichen stoßen.

Bei gravierenderen Problemen können generell Jugendliche und Eltern sich an die Geschäftsführung des Vereines Jugendwohnstart oder an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe wenden.

Jugendliche können sich darüber hinaus jederzeit mit Fragen, Anliegen und Beschwerden an die Kinder- und Jugendanwaltschaft wenden.

## *Dauer der Betreuung*

Eine Betreuungsmöglichkeit gibt es zumindest bis zur Volljährigkeit, also bis zum 18. Lebensjahr. Fallweise wird über das 18. Lebensjahr weiter betreut, solange, bis eine Verselbstständigung der Jugendlichen möglich ist. Für eine Verlängerung braucht es jedoch eine ausreichende Begründung (z.B. Beginn oder Beendigung einer Ausbildung, Wohnungssuche, individueller Entwicklungsprozess). Verlängerungen der Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung sind maximal bis zum 21. Geburtstag möglich und müssen von Jugendlichen selbstständig und rechtzeitig bei der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden.

Wenn nach Beendigung der vollen Erziehung und Auszug aus Jugendwohnstart noch Unterstützungsbedarf besteht, kann durch den Verein Jugendwohnstart eine Nachbetreuung erfolgen. Auch das muss dementsprechend zeitgerecht bei der Kinder- und Jugendhilfe durch die Jugendlichen beantragt werden. Während der Nachbetreuungszeit müssen die Eltern keinen Kostenrückerersatz mehr leisten.

Eine Betreuung kann auch vorzeitig beendet werden, zum Beispiel durch die Rückführung der Jugendlichen in die Familie. Aber auch wenn es zu gravierenden und nicht bewältigbaren Konflikten in der Betreuung selbst oder in der Wohnung kommt, kann die Betreuung über Jugendwohnstart vorzeitig beendet werden.



## *Wohnungen:*

### **Lage und Ausstattung**

Der Verein Jugendwohnstart bietet Jugendlichen Garconnieren bzw. Kleinwohnungen an, die wir am freien Wohnungsmarkt anmieten. Unsere Wohnungen befinden sich in Innsbruck, Imst und Reutte.

Die Wohnungen verfügen über eine Grundausstattung und sind möbliert, weswegen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache einzelne eigene Möbel mitgenommen werden können. Alle Jugendlichen bekommen ein „Startpaket“ von Jugendwohnstart zur Verfügung gestellt, welches zahlreiche und notwendige Küchen- und Haushaltsartikel enthält.

Es gibt für die Jugendlichen Gestaltungsmöglichkeiten, sowohl in der Orientierungsphase als auch danach. Alle persönlichen Utensilien, sofern räumlich machbar, können natürlich mitgenommen werden. Ziel wird es sein, dass die Jugendlichen sich diese Wohnung „aneignen“, dass es für sie „heimelig“ wird.

### **Regelungen**

Neben den üblichen Hausregeln (zum Beispiel: Ruhezeiten, angemessenes Verhalten in einer Hausgemeinschaft, Mülltrennung usw. ...) gibt es auch Regelungen, die der Verein Jugendwohnstart vorgibt. Diese Regelungen richten sich am Entwicklungsstand und an den Kompetenzen Ihres Kindes aus. Zum Beispiel: Besuchsregelungen (Besuchszeiten und Besucheranzahl).

Fixe Regeln des Jugendwohnstart sind beispielsweise die verbotene Weitergabe von Wohnungsschlüsseln. Prinzipiell steht Ihr Kind in Verantwortung, den Wohnplatz gut zu pflegen und ist für (über eine zu erwartende Abnutzung hinaus) Schäden (auch von Besucherinnen) haftend.

## *Kontakt*

### **Jugendwohnstart, Team Innsbruck**

Adamgasse 15a/Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 56 26 39

Fax: 0512 / 58 65 74

[jws@jugendwohnstart.at](mailto:jws@jugendwohnstart.at)

#### **JOURNALDIENST:**

Montag - Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

### **Jugendwohnstart, Team Oberland**

Schustergasse 29/T 3, 6460 Imst

Tel: 05412 / 61834

Fax: 05412 / 61834

[teamoberland@jugendwohnstart.at](mailto:teamoberland@jugendwohnstart.at)

#### **JOURNALDIENST:**

Montag - Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr